

## A n t w o r t

### des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 17/9210 –

### Information von Elternvertretern an Schulen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/9210** – vom 13. Mai 2019 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern ist bei gravierenden Veränderungen beim Lehrpersonal – z. B. längerer Ausfall eines Klassenlehrers, Nicht- oder Wieder-Besetzen einer Leitungsstelle – eine Information der Elternvertreter vorgesehen?
2. Wer ist für die Information der Elternvertreter zuständig?
3. Wer ist für die Information der Elternvertreter zuständig, wenn an einer Schule sowohl Schulleitung als auch Klassenleitung nicht besetzt sind?
4. Inwiefern hält die Landesregierung es für erforderlich, Elternvertreter über das grundsätzliche weitere Vorgehen – z. B. Nicht- oder Wieder-Besetzen einer Leitungsstelle, Regelung der Vertretung über einen längeren Zeitraum – zu informieren?
5. Durch wen soll dies erfolgen?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Juni 2019 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 3:

§ 2 Abs. 3 Satz 2 Schulgesetz (SchulG) verpflichtet Schule und Eltern zu vertrauensvollem und partnerschaftlichem Zusammenwirken, zu gegenseitiger Unterrichtung und Hilfe in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen sowie zu Aufgeschlossenheit und Offenheit im Umgang miteinander.

Im Rahmen der gegenseitigen Unterrichtung informieren die Schulen über längerfristige Ausfälle von Lehrkräften. Ein förmliches Verfahren für die Information über die Abwesenheit und über das weitere Vorgehen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Bei einem längerfristigen Ausfall einer Lehrkraft soll im Rahmen des vertrauensvollen Zusammenwirkens eine Information der Eltern durch die Klassenleitung oder die Schulleitung erfolgen. Sollte sowohl die Klassenleitung als auch die Schulleitung nicht besetzt sein, soll dies durch die Lehrkraft erfolgen, die mit der Vertretung der Schulleitung betraut ist.

Zu den Fragen 4 und 5:

Es liegt in der Organisationsgewalt des Dienstherrn zu entscheiden, welches Personal auf welchen Stellen eingesetzt wird. Für das Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern ist eine förmliche Beteiligung des Schulausschusses vorgesehen, dem im gleichen Verhältnis Eltern, Lehrkräfte und Schülerinnen und Schülern angehören. Gemäß § 26 Abs. 5 SchulG werden Schulleiterinnen und Schulleiter bei staatlichen Schulen im Benehmen mit dem Schulausschuss bestellt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion informiert den Schulausschuss hierzu über die eingegangenen Bewerbungen.

Dr. Stefanie Hubig  
Staatsministerin